

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 614/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Ignacy R [REDACTED],
[REDACTED]/Argentinien, [REDACTED], [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Müstenberg, Dr. Leewenheim, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökemann

in der Sitzung vom 14. März 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. April 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger, wenn sein Vorbringen als richtig unterstellt werde, die Voraussetzungen des § 160 BZG erfülle. Es hat ihm jedoch den von ihm geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens, soweit er weitere als die ihm bereits anerkannten Leistungen begehrt, versagt, weil nicht festgestellt werden könne, daß die Leiden des Klägers, abgesehen von der von der Entschädigungsbehörde betreffend als abgrenzbar verschlimmert anerkannten rechtsseitigen Schwerhörigkeit, mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgingen.

- 3 -

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht durchweg auf der dem Tatsachenbereich angehörenden Würdigung des Sachverhalts. Grundsätzliche Rechtsfragen sind in diesem Zusammenhang nicht zu klären.

Die Entscheidung ist auch nicht, wie die sofortige Beschwerde meint, auf eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zurückzuführen. Es ist richtig, daß nach der Rechtsprechung des Senats dann, wenn erst im Zusammenhang mit der Verfolgung auf Grund einer Anlage ein Leiden manifest wird, nicht von der Verschlimmerung eines früheren Leidens gesprochen werden kann, sondern geprüft werden muß, ob das Leiden in Sinne der Entstehung als durch die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen verursacht anzusehen ist (RzW 1960, 453 Nr. 18, 1963, 170 Nr. 15; Urteil vom 28. Juni 1967 IV ZR 49/66; vgl. auch die von der Beschwerde angeführte Entscheidung des Senats RzW 1967, 215 Nr. 12). Die Frage, ob der Bluthochdruck des Klägers als durch die Verfolgung abgrenzbar verschlimmert oder wesentlich mitverursacht anzusehen ist, stellt sich jedoch nicht, da das Berufungsgericht, wie sein Urteil ergibt, keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und diesem Leiden feststellen vermocht hat, und zwar auch nicht im Sinne einer Wahrscheinlichkeit. Da auch der Sachverständige Prof. Dr. Taubert nur von der Möglichkeit, daß die Verfolgung sich in begrenztem Umfang auf das Gefäßleiden ausgewirkt habe, gesprochen hat, konnte das Berufungsgericht den ursächlichen Zusammenhang als nicht hinreichend wahrscheinlich ansehen und damit einen Anspruch auf Entschädigung wegen dieses Leidens verneinen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die nach § 219 Abs. 2 BGG für die Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Hai

Küstenberg